2. Wiederwahl des Beauftragten für den Datenschutz (Datenschutzbeauftragter) für die Amtsdauer 2019–2023

Antrag des Regierungsrates vom 27. März 2019 und gleichlautender Antrag der Geschäftsleitung vom 16. Mai 2019 Vorlage 5531

Ratspräsident Dieter Kläy: Ich begrüsse auf der Tribüne ganz herzlich Bruno Baeriswyl, den Datenschutzbeauftragten.

Roman Schmid (SVP, Opfikon), Referent der Geschäftsleitung (GL): Mit der Änderung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz, IDG, per 6. Mai 2013 schlägt die Geschäftsleitung den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz dem Kantonsrat zur Wahl vor und dieser hat die Wahl zu vollziehen. Früher war dies die Aufgabe des Regierungsrates. Am 27. März 2019 beauftragte der Regierungsrat gemäss Paragraf 30 Absatz 1 IDG den Kantonsrat mit der Wiederwahl des Datenschutzbeauftragten.

Der bisherige Datenschutzbeauftragte für den Kanton Zürich, Bruno Baeriswyl, stellt sich zur Wiederwahl. Seit dem 1. August 1994 leitet Herr Baeriswyl den Datenschutz unseres Kantons, der mit etwas über 900 Stellenprozenten ausgestattet ist. Per 30. Juni 2019 läuft diese Wahlperiode aus. Die neue Amtsdauer beginnt am 1. Juli dieses Jahres und endet am 30. Juni 2023. Im Frühjahr 2020 feiert der Datenschutzbeauftragte seinen 65. Geburtstag und wird somit pensioniert. Bruno Baeriswyl hat im Gespräch mit der Geschäftsleitung des Kantonsrates bekräftigt, dass er seine Pensionierung pünktlich antreten möchte. Wir unterstützen diesen Wunsch und machen uns daran, zeitnah die Nachfolgeregelung anzugehen.

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates, welche dieses Jahr noch die Oberaufsicht über den Datenschutz in unserem Kanton führt, ist überzeugt, dass der Datenschutzbeauftragte Bruno Baeriswyl und sein Team einen wertvollen Dienst für unseren Kanton leisten. Im Namen der einstimmigen Geschäftsleitung des Kantonsrates beantrage ich Ihnen, Bruno Baeriswyl für eine weitere Amtsperiode als Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich zu wählen. Besten Dank.

Ratspräsident Dieter Kläy: Zur Wahl vorgeschlagen ist Bruno Baeriswyl. Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden, oder wird geheime Wahl beantragt? Das ist ebenfalls nicht der Fall. Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erkläre ich, gestützt auf Paragraf 38 Absatz 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, Bruno Baeriswyl als gewählt. Ich gratuliere ihm herzlich zu seiner Wahl. (Applaus.)

Das Geschäft ist erledigt.